



Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen an Fachschulen

Fachschulen gibt es für die Fachbereiche Gestaltung, Technik (Techniker), Wirtschaft (Betriebswirt), Gesundheit und Sozialwesen. Die Fachschulen bieten für Berufstätige mit abgeschlossener Berufsausbildung die Möglichkeit, sich auf eine Tätigkeit im mittleren Management vorzubereiten oder sich für die berufliche Selbstständigkeit zu qualifizieren. Dazu werden die in der Berufsausbildung und im Beruf erworbenen Qualifikationen vertieft und erweitert. Für den Besuch dieser Bildungsgänge wird i. d. R. ein Schulgeld erhoben. Aufgrund der Berufsbiographien der Schülerinnen und Schüler (in Folge „Teilnehmende“ TN), die einen solchen Bildungsgang besuchen, zeigen sich zwei Fallgruppen:

1. **TN entscheiden sich freiwillig**, eine berufliche Weiterqualifizierung zu absolvieren und bezahlen beim Besuch einer öffentlichen Fachschule das Schulgeld und ihre Lernmittel. Die Höhe des Schulgeldes (z. B. 500 Euro pro Semester) entspricht hierbei nicht den Vollkosten der Bildungsmaßnahme. Den Großteil der tatsächlich entstehenden Kosten übernimmt die öffentliche Hand (Bundesland, Land- und Stadtkreise), finanziert aus Steuermitteln. Ggf. erhalten diese TN aufgrund ihrer Lebensumstände eine Förderung gem. BAFöG (z. B. „Meister-BAFöG“).
2. **TN besuchen die Bildungsmaßnahme**, weil sie z. B. aufgrund einer Einschränkung ihre ursprüngliche qualifizierte Tätigkeit, ihren Beruf, nicht mehr ausüben können. Die Maßnahme dient der Umschulung, einer Wiedereingliederung ins Arbeitsleben etc. Die Kosten übernimmt gem. §35 SGB VII i. V. §49 SGB IX der jeweilige Leistungsträger: die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung oder eine Berufsgenossenschaft. Die Maßnahme wird aus deren Beitragsmitteln finanziert. Hierzu werden den Leistungsträgern die Vollkosten der Maßnahme in Rechnung gestellt.

Vollkosten der Maßnahmen: Die tatsächlichen Kosten der Bildungsgänge der Fachschulen sind gem. den offiziellen Bundesdurchschnittskostensätzen der Bundesagentur für Arbeit kalkuliert und als Maßnahme gem. AZAV zugelassen. Diese Kostenrechnung stellt eine Vollkostenrechnung dar. Hierbei sind auf Basis der Stundentafel, der Curricula sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Personal-, Raum- und Sachkosten als Gesamtkosten ausgewiesen.

Zertifizierung gem. AZAV: Für die Beschulung von geförderten TN der *Bundesagentur für Arbeit* über das Bildungsgutscheinverfahren ist eine Standort- bzw. Trägerzertifizierung gem. AZAV erforderlich. Ebenso eine Maßnahmenzertifizierung. Für die gängigsten Bildungsgänge der FS Technik liegen AZAV-Maßnahme-Zertifikate vor, falls nicht, werden sie über die GTS beantragt. Für die Beschulung von geförderten Personen der *Deutschen Rentenversicherung* oder einer *Berufsgenossenschaft* ist keine Trägerzertifizierung gem. AZAV erforderlich.

Abrechnung der Maßnahmen: Die GTS informiert die Leistungsträger über die Maßnahme-Kosten, bzw. zum Verfahren der Kostenerstattung und des Abrechnungsmodus und rechnet die Lehrgangskosten zur Bildungsmaßnahme ab. Geförderte Personen rechnen ihre Auslagen (z. B. Lernmittel, Schulgeld) gem. Übersicht-Kostenerstattung, mit der GTS ab.